
Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen / Flagge / Dienstsiegel / Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Fuhlendorf führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Fuhlendorf führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift GEMEINDE FUHLENDORF * Landkreis Vorpommern-Rügen*.
- (3) Die Gemeinde Fuhlendorf besteht aus den Ortsteilen Fuhlendorf, Bodstedt, Michaelsdorf und Gutglück. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
In den öffentlichen Ausschüssen können sich die Einwohner ebenfalls an die genannten Personen richten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

-
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.
 - (5) Anfragen sollten sofort beantwortet werden. Sofern dies nicht möglich ist, hat die schriftliche Beantwortung innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen

§ 3

Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte und
 4. Vergabeangelegenheiten soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
- (3) Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse finden in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort statt.
- (2) Eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung findet nicht statt.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier weitere Gemeindevertreter an. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	<ul style="list-style-type: none">- Personal- und Organisationsfragen- Finanz- und Haushaltswesen- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben- Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung- Kultur- und Tourismusförderung- Sportentwicklung- Jugendförderung- Kindertagesstätten- Sozialwesen- Betreuung der Kultureinrichtungen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Naturschutz und Landschaftspflege (Bauausschuss)	<ul style="list-style-type: none">- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten- Denkmalpflege- Umwelt-, Naturschutz, Landschaftspflege

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören zwei Gemeindevertreter und ein sachkundiger Einwohner an. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 5
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als
- a. 20.000 € bei Bauleistungen
 - b. 20.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 20.000 € bei freiberuflichen Leistungen.

Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Gesamtwert für die Vertragslaufzeit als Auftragswert. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus über die Vergabe von Aufträgen, wenn die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis der Vergabeverfahren nach Satz 1 erheblich überschritten werden. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich bei 20 % des geschätzten Wertes auszugehen.

Über die Ergebnisse der Vergabeverfahren nach Satz 1 ist der Hauptausschuss regelmäßig zu informieren.

- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert von bis zu 20.000 €,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 20.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 20.000 €,
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 20.000 € nicht übersteigt,
 - e. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.000 €,
 - f. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von bis zu 20.000 €,

-
- g. Aufnahme von Krediten unbeschränkt im Rahmen des Haushaltsplanes
 - h. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis zu 1.000 €,
 - i. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit einem Wert von über 10.000 €, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister obliegt dem Hauptausschuss unbeschränkt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
- a. Überplanmäßige und außerplanmäßig Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 20.000 € je Geschäftsvorfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 - b. Stundung von Forderungen von bis zu 10.000 €,
 - c. Niederschlagung von Forderungen von bis zu 10.000 €
 - d. Erlass von Forderungen in einem Wert von bis zu 10.000 €
 - e. Führen von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von bis zu 10.000
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

-
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu
- a. 20.000 € bei Bauleistungen
 - b. 20.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen
 - c. 20.000 € bei freiberuflichen Leistungen.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen wie folgt:
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert von bis zu 5.000 €,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 5.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 5.000 €,
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 5.000 € nicht übersteigt,
 - e. Aufnahme von Krediten unbeschränkt im Rahmen des Haushaltsplanes
 - f. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zur der Wertgrenze von 100 €.
 - g. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit einem Wert bis zu 10.000 €, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Die Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister obliegt dem Hauptausschuss unbeschränkt.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft wie folgt:
- a. Überplanmäßige und außerplanmäßig Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 2.000 € je Geschäftsvorfall, dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 - b. Stundung von Forderungen von bis zu 5.000 €,

-
- c. Niederschlagung von Forderungen von bis zu 5.000 €
- d. Erlass von Forderungen in einem Wert von bis zu 5.000 €
- e. Führen von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von bis zu 5.000 €
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über:
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre)
 - Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) für Vorhaben nach den § 33 bis 35 BauGB
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - Genehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens nach § 172 Abs. 1 i. V. m. § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)
 - Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (§§ 24 ff BauGB)
- (6) Der Bürgermeister entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:
Einstellung, Entlassung und Höhergruppierungen von Beschäftigten
- (7) Soweit nicht anders bestimmt, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 zu unterrichten.
- (9) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

§ 7 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

-
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 €, die zweite Stellvertretung 120,00€. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 (40,00€), wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
 - (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 €. Alle Mitglieder erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzung befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitetete Ausschusssitzung 60€.
 - (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fuhlendorf, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Barth unter der Adresse www.amt-barth.de. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht und Satzungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde Fuhlendorf können durch jedermann im Amt Barth in 18356 Barth, Teergang 2, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Sitz der Amtsverwaltung in 18356 Barth, Teergang 2, bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Informationstafeln. Zusätzlich zu den

Informationstafeln werden die öffentlichen Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB über die Internetseite www.amt-barth.de unter dem Button „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

- (4) Zusätzlich und zu Informationszwecken über gemeindliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erfolgen auch Aushänge an den Informationstafeln. Die Informationstafeln befinden sich
- a. Fuhlendorf am Feuerwehrgebäude
 - b. Fuhlendorf an der Fleischerei
 - c. Gutglück am ASB-Hauptgebäude
 - d. Bodstedt am Sportplatz
 - e. Michaelsdorf gegenüber der ehem. Gaststätte
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Informationstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den Informationstafeln öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse www.amt-barth.de, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.07.2019 (mit der ersten Änderung) außer Kraft.

Fuhlendorf, *11.3.2025*

Christian Unger
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf
Stand: 04.12.2024



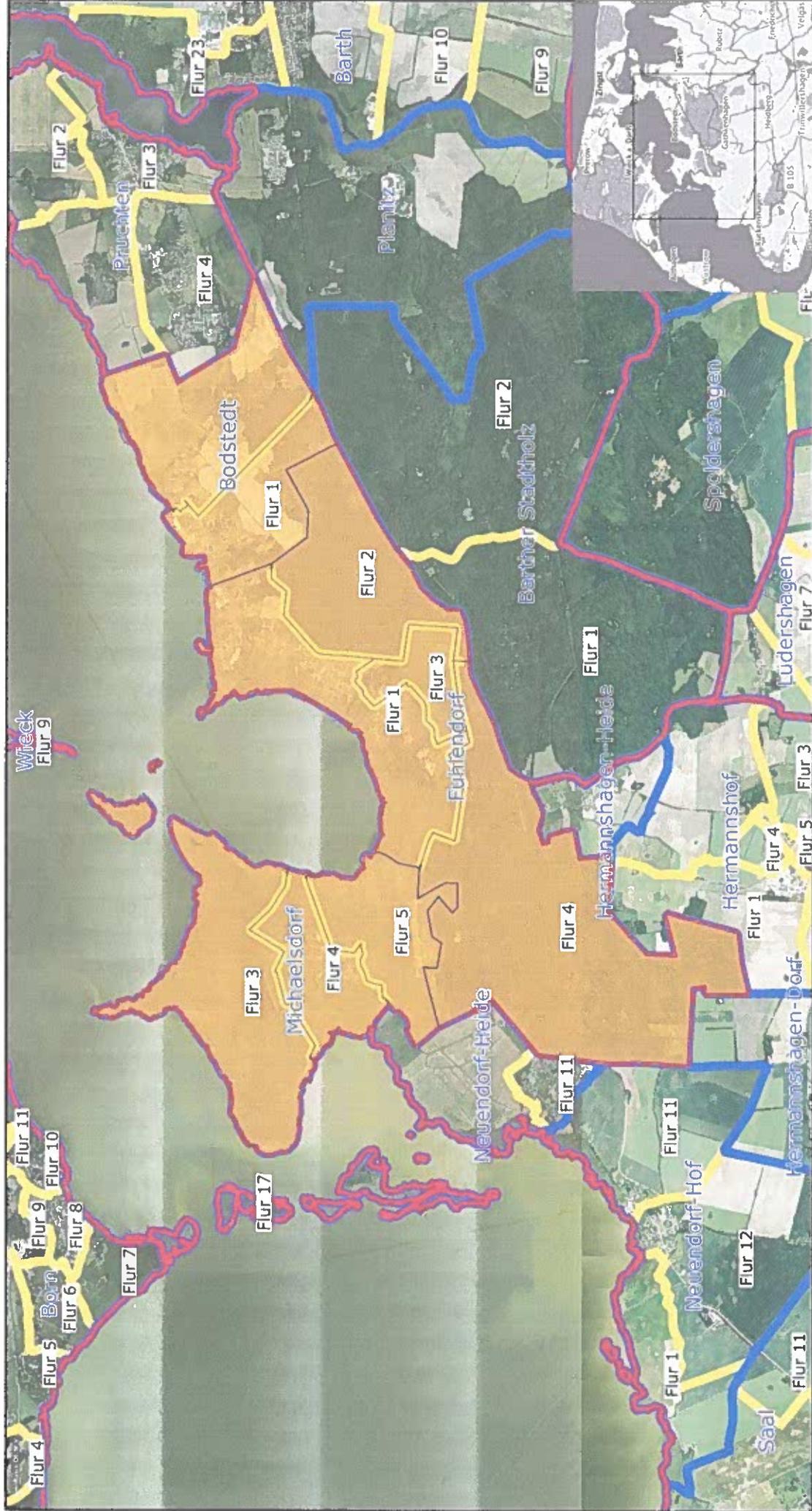
Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Der Landrat -
 Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Barth Liegenschaften

Datum: 30.10.2024

© GeoBasis-DE/IM-V VR



Gemarkung: Fuhlendorf (132478)

Flur: 1

Maßstab dieses Auszugs: 1 : 50000

Bearbeiter: Erich